

Regierungsrat

Rathaus / Barfüssergasse 24
4509 Solothurn
www.so.ch

Departement für Verteidigung,
Bevölkerungsschutz und Sport VBS
Nachrichtendienst des Bundes NDB
Rechtsdienst
Papiermühlestrasse 20
3003 Bern

28. März 2017

Vernehmlassung zu den Entwürfen der Verordnung über den Nachrichtendienst und der Verordnung über die Informations- und Speichersysteme des Nachrichtendienstes des Bundes

Sehr geehrter Herr Bundesrat
Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 11. Januar 2017 haben Sie uns eingeladen, zu den Entwürfen der Verordnung über den Nachrichtendienst (NDV) und der Verordnung über die Informations- und Speichersysteme des Nachrichtendienstes des Bundes (VIS-NDB) Stellung zu nehmen. Wir danken Ihnen für die Gelegenheit, unsere Haltung zu den beiden Entwürfen darlegen zu können. Gerne äussern wir uns wie folgt:

Grundsätzlich stimmen wir den beiden Verordnungsentwürfen zu: In formeller Natur erachten wir Gliederung und Systematik der Entwürfe als stringent. Inhaltlich präzisieren sie in der Regel auf sachgerechte Weise diejenigen Bestimmungen des Nachrichtendienstgesetzes (NDG), welche einer Konkretisierung bedürfen.

Unsere ausdrückliche Zustimmung finden die Artikel 2 NDV (Zusammenarbeit des Nachrichtendienstes des Bundes mit Konferenzen der Kantone), Artikel 13 NDV (Zusammenarbeit und Beauftragung in der Beschaffung mit oder von inländischen Amtsstellen) sowie Artikel 46 NDV (Kontrolle und Beratung der kantonalen Vollzugsbehörden).

Zu einzelnen Bestimmungen erlauben wir uns folgende Anregungen:

Artikel 2 NDV: Die Bedeutung einer funktionierenden Zusammenarbeit zwischen Bund und Kantonen im Bereich der inneren Sicherheit dürfte allgemein unbestritten sein. Die vorgeschlagene Formulierung nennt weder den Zweck noch die Massnahmen. Damit die Bestimmung wirkungsvoll angewandt werden kann, ist sie zu verdeutlichen und zu ergänzen: Einerseits hat sie den Zweck der Zusammenarbeit, mithin die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung, zu nennen. Andererseits setzt eine wirksame Zusammenarbeit einen gewissen Informationsaustausch voraus. Dementsprechend sieht die Zusammenarbeit des Nachrichtendienstes des Bundes (NDB) mit dem Bundesamt für Polizei (fedpol) einen gegenseitigen Informationsaustausch vor (Art. 5 Abs. 2 NDV). Auch für die als unerlässlich anerkannte Zusammenarbeit des NDB mit Konferenzen der Kantone ist ein Informationsaustausch erforderlich. Dementsprechend ist die Bestimmung auf analoge Weise zu ergänzen.

Artikel 6 NDV: Nicht einverstanden sind wir mit der hier vorgeschlagenen Abgeltung der Vollzugstätigkeiten der Kantone. Die aktuell geltende Regelung findet sich in der Verordnung über die finanziellen Leistungen an die Kantone zur Wahrung der inneren Sicherheit vom 1. Dezember 1999 (BWIS-Abgeltungsverordnung; SR 120.6). Neu sollen die von den Kantonen erbrachten Leistungen von den effektiven Lohnkosten abgekoppelt werden. Zur Berechnung der Abgeltungshöhe soll der NDB einen variierenden Verteilschlüssel festlegen. Wir befürchten, dass sich dies für die Kantone als Regelung mit deutlich schlechteren Konditionen erweisen wird und insgesamt mit einer erheblich geringeren Abgeltung zu rechnen ist. Auch dürfte der vorgeschlagene Wechsel die nötige Planungssicherheit der Kantone erheblich erschweren. Zudem bezweifeln wir, dass sich die Regelung für den Bund als praktikabel erweisen wird. Diese Auffassung vertritt im Übrigen auch die Konferenz der Kantonalen Polizeikommandanten (KKPKS).

Die vorgeschlagene Abgeltungsregelung stellt somit für die Kantone eine deutliche Verschlechterung gegenüber der geltenden Bestimmung dar. Eine geringere Abgeltung für die zu Gunsten und im Auftrag des Bundes erbrachten Leistungen ist umso weniger hinzunehmen, als die kantonalen Vollzugsbehörden nach Artikel 85 Absatz 4 NDG neue Aufgaben wahrnehmen. Unsere Forderung geht dahin, die bewährte Regelung der BWIS-Abgeltungsverordnung wortgetreu in das neue Recht zu überführen, so dass sich die Höhe der Abgeltung an die Kantone wie bis anhin nach Anzahl Stellen und durchschnittlichen Lohnkosten richtet.

Artikel 32 NDV: Die Bestimmung regelt die Bekanntgabe von Personendaten durch kantonale Vollzugsbehörden. Es handelt sich um eine sensible Materie von erheblicher Bedeutung. Die Rechtssicherheit verlangt eine klare Bestimmung. Zu vermeiden ist die Verwendung schwer verständlicher Verweise auf Bestimmungen des abstrakten NDG, nicht klar definierter Begriffe und von Vorbehalten. Diesem Anspruch wird der Vorschlag nicht gerecht. Mit den Zielen, betroffenen Personen und kantonalen Vollzugsbehörden Sicherheit zu verschaffen und die korrekte Rechtsanwendung zu erleichtern, ist die Bestimmung nachzubessern. Gerade in Zeiten wie heute, in welchen an der Notwendigkeit einer rechtmässigen Datenweitergabe aus präventiven Bereichen an repressive Bereiche keine ernsthaften Zweifel bestehen, sollte der Gesetzgeber bemüht sein, möglichst einfache und klare Regelungen zu schaffen.

Artikel 31 Absatz 2 VIS-NDB: Es ist unseres Erachtens von zentraler Bedeutung, dass sich die kantonale Vollzugsbehörde rasch einen kantonsübergreifenden Überblick verschaffen kann, ob eine andere kantonale Vollzugsbehörde Daten bearbeitet. Die Kann-Bestimmung erachten wir als ungenügend. Folgerichtig bevorzugen wir die zur Wahl stehende Variante.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Anliegen in der Weiterbehandlung des Geschäfts.

IM NAMEN DES REGIERUNGSRATES

sig.
Dr. Remo Ankli
Landammann

sig.
Andreas Eng
Staatschreiber